



## Hygienekonzept des Tri-Team Schwarme von 2010 e.V.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung sowie ggf. ergänzende Vorschriften des Landes bzw. der genutzten Einrichtungen sind zu beachten.

Das Land Niedersachsen hat die **Warnstufe 2** für den Landkreis Verden und Diepholz ausgesprochen. Entsprechend gilt in Innenräumen und Außenräume die 2G+ Regel (geimpft oder genesen und getestet).

**Für die Zeit vom 24.12.21 bis 15.01.2022 gilt die sog. Weihnachtsruhe mit Warnstufe 3.**

Mit Beschluss des Vorstandes vom 01.09.2021 wurde ein Hygienekonzept erstellt. Aufgrund der aktuellen Verordnung des Landes Niedersachsen vom 23.12.2021 gilt ab dem 23.12.2021 folgende Regelungen:

- Alle Teilnehmer und Trainer müssen die 2G+ Regeln einhalten. (Genesen, Geimpft und getestet). Für Teilnehmer mit Booster Impfung wird kein Test benötigt.  
Der Nachweis ist immer mitzuführen und vorzuzeigen.  
Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahre oder Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schüler/innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schulkonzepts regelmäßig getestet werden.
- Die Trainer-/Trainerinnen führen eine Teilnehmerliste für jede Gruppe mit Ort und Datum. (siehe Anlage 3)
- Die Trainer-/Trainerinnen sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich, und müssen diese vor Trainingsbeginn überprüfen.
- Vom Erreichen der Trainingsstätte bis zum Trainingsbeginn und nach dem Training bis zum Verlassen der Trainingsstätte ist eine FFP2 Maske als Mund- und Nasenbedeckung zu tragen. Beim Training draußen auf dem Sportplatz gilt die medizinische Maske. Kinder unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit. Für unter 14-Jährige reicht eine Stoffmaske.
- Der Abstand von 1,5 m zwischen zwei Personen ist einzuhalten!
- Bei Zuwiderhandlung gegen das Hygienekonzept erfolgt ein Ausschluss vom Training.
- Alle aktuellen Nutzungsregeln an den Sportstätten sind Folge zu leisten.



## **Kinder - Hallentraining in der Sporthalle Schwarme**

(Es dient als Vorlage „Besondere Nutzungsregeln für alle Sporthallen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“)

- Wenn möglich sollte das Training draußen stattfinden.
- Alle Kinder, die am Training teilnehmen, benötigen einen aktuellen Corona-Test, ausgenommen Kinder unter 6 Jahre oder Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schüler/innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schulkonzepts regelmäßig getestet werden.
- Beim Betreten der Halle müssen die Hände gründlich desinfiziert werden. Das Desinfektionsmittel stellt der Verein zur Verfügung und wird vom Trainer/in verwaltet, bzw. wieder aufgefüllt.
- Es dürfen sich max. 42 Personen in der Sporthalle aufhalten.
- In die Sporthalle dürfen nur Sporttreibende und Übungsleiter. Eltern, die Kinder begleiten wollen, können Ihre Kinder bis in dem Eingangsbereich begleiten und dort später wieder abholen. Die Abstandsregeln sind dabei zu beachten. Die Trainer/innen nehmen die Kinder dann mit in die Halle.
- Die Sportbekleidung ist schon zu Hause anzulegen und ein großes Handtuch zum Abdecken von Matten ist mitzubringen.
- Ein Duschen nach dem Sport ist nicht möglich.
- Trainingsende ist 15 min vor der eigentlichen Endzeit, damit alle benutzten Gegenstände, Matten und Türgriffe desinfiziert werden können und zur Vermeidung einer Begegnung mit den nachfolgenden Benutzern.
- Die Halle muss spätestens alle 20 min für mindestens 5 min. gelüftet werden, besser es erfolgt eine Dauerbelüftung.
- Die Halle ist nach dem Training unverzüglich zu verlassen.



### **Lauftraining – Sportplatz beim TSV Achim.**

Hier ist das Hygienekonzept für die städtischen Sportanlagen zu beachten.

- Max Teilnehmerzahl sind 100 Personen.
- Minimaler Abstand der Personen 1,5m ist einzuhalten.
- Nach dem Training ist der Platz schnellst möglichst zu verlassen. Ein Treffen mit anderen Gruppen, die vor und nach dem Training den Platz benutzen ist zu vermeiden.



### **Schwimmtraining im Hallenbad Achim, Bergstraße.**

(Hier ist die Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen der Achimer Bäder zu beachten) Auch hier gilt die 2G+ Regel und die FFP2 Maskenpflicht. Ausnahme sind Teilnehmer mit Booster Impfung. Hier ist kein Test nötig.

- Das Hallenbad darf frühestens 15 min vor Trainingsbeginn betreten und muss spätestens 15 min nach Trainingsende verlassen werden.
- Alle Kinder, die am Training teilnehmen, benötigen einen aktuellen Corona-Test, ausgenommen Kinder unter 6 Jahre oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schüler/innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schulkonzepts regelmäßig getestet werden.
- Eltern, die Kinder begleiten wollen, können Ihre Kinder bis dem Eingangsbereich begleiten und dort später wieder abholen. Die Abstandsregeln sind dabei zu beachten. Die Trainer/innen nehmen die Kinder dann mit ins Bad.
- Alle Erwachsenen, die am Schwimmtraining teilnehmen, müssen die 2G+ Regeln einhalten. (Genesen oder geimpft und getestet). **Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung braucht für die Nutzung nicht vorgelegt werden, wenn je teilnehmende Person eine Fläche von 10 qm zur Verfügung steht.**
- Eine verbindliche Anmeldung zum Schwimmtraining ist bis spätestens 1 Tag vor dem jeweiligen Training erforderlich. (WhatsApp) Achtung: Teilnehmerzahl ist beschränkt.
- Die Sammelumkleidekabinen dürfen nicht mit mehr als 4 Personen gleichzeitig benutzt werden, wenn möglich bitte weitere Umkleidekabinen benutzen.
- Schnelltests dürfen nicht im Vorraum bzw. Eingangsbereich des Bades gemacht werden.
- Duschen nach dem Training ist nur für das Erwachsenentraining möglich. (Absprache wegen der Platzeinschränkung vorab notwendig). z.Zt. max. 4 Personen pro Duschaum!  
max. Duschzeit 3-5 min. ist einzuhalten.



## **Sonstige Vereinsveranstaltungen**

wie z.B. Weihnachtsfeier, Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlung mit mehr als 15 Personen

- müssen in einem Raum stattfinden, der groß genug ist, um den Mindestabstand einhalten zu können.
- Der Raum muss spätestens alle 20 min für mindestens 5 min. gelüftet werden, besser es erfolgt eine Dauerbelüftung.
- Ab Warnstufe 1 ist der Zutritt auf geimpfte und genesene Personen beschränkt. Das Gleiche gilt, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt. (2G Regel). Zurzeit gilt die 2G+ Regel.
- Kinder unter 6 Jahre oder die noch nicht eingeschult sind, sowie Schüler/innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schulkonzepts regelmäßig getestet werden, sind von der 2G Regel ausgeschlossen. Für Schüler/innen gilt dieses nicht während der Ferienzeit.
- Bei Betreten ist der Impfnachweis, der Genesenen Nachweis nach der niedersächsischen-Corona-Verordnung sowie das Testergebnis vorzulegen. Ohne Nachweis kein Zutritt. Ausgenommen vom Test sind Teilnehmer mit der Booster Impfung.
- Für die Veranstaltung muss eine Teilnehmerliste angelegt werden. Ein Einchecken über die Luca-App erfolgt zusätzlich.



Vorgabe vom Land Niedersachsen:

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/)



Weihnachts- und Neujahrsruhe



Niedersachsen. Impft. Klar.



Maskenpflicht  
im Innenbereich  
(auch im Einzelhandel)

**Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick**  
für den 24. Dezember 2021 bis einschließlich 15. Januar 2022



Abstand



**Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern**

- Weihnachten (24.12./25.12./26.12.) bei **mehr als 10 geimpften/genesenen Personen** generell **2Gplus** bis **max. 25 Personen (drinnen) | max. 50 (draußen)**
- *Begrenzung gilt auch bei privaten Feiern in der Gastronomie*
- *keine Maskenpflicht bei Weihnachtsfeier zuhause*
- ansonsten gilt: Kontaktdaten | FFP2-Maske auch im Sitzen
- **ab 27.12. bis einschließlich 15.01. (auch Silvester/Neujahr)**
- **Private Treffen mit maximal 10 Personen (geimpft/genesen)**
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren sowie Betreuungspersonen für pflegebedürftige Menschen bzw. mit Behinderungen werden nicht eingerechnet
- gilt auch bei privaten Treffen in der Gastronomie
- bei sonstigen Veranstaltungen/Zusammenkünften gilt bei **mehr als 10 geimpften/genesenen Personen** generell **2Gplus** sowie FFP2-Maske auch beim Sitzen.



**Ungeimpfte Personen:** nur 1 Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt

**Gastronomie**

- **2Gplus** in Innen- und Außengastronomie – optional **2G** bei Reduzierung Kapazität auf 70 % |
- FFP2-Maske Innen bis zum Sitzplatz | Kontaktdaten

**Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)**

- **2Gplus** Innen/Außen – optional **2G** bei Reduzierung Kapazität auf 70 % | bei **Test** (=Anreise und 2x pro Woche)
- **3G** bei beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Kontaktdaten | Innen FFP2-Maske bis zum Sitzplatz

Grundsatz:

**2Gplus-Regel**



geimpft - genesen

**plus Test** – oder –  
**Booster-Nachweis**

**2G** und **2Gplus** gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Zusätzliche Kontaktbeschränkung für ungeimpfte Personen



**Nicht vergessen:**  
**Grundsätzliche Regeln**



- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- **3G** bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G** und FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

**Körpernahe Dienstleistungen**

- **3G** - ausgenommen: medizinisch notwendig
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

**Veranstaltungen bis 500**

- **2Gplus** Innen/Außen – optional **2G** bei Reduzierung Kapazität auf 70 % | Tanzverbot | Kontaktdaten | FFP2-Maske auch beim Sitzen

**Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.**

- **2Gplus** Innen/Außen – optional **2G** bei Reduzierung Kapazität auf 70 % | Kontaktdaten | FFP2-Maske auch beim Sitzen

**Großveranstaltungen über 500**

- **Verbot**

**Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.**

- **geschlossen**

**Sport**

- **2Gplus** bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen und Außenbereich – optional **2G** bei Begrenzung 10qm/pro Person
- FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimbädern u.ä.
- **3G** wenn Sportausübung unerlässlich für Tierwohl

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung, gültig ab 27.12.2021

(Stand: 30. Dezember 2021)



## Sport

Gilt bereits  
ohne Warnstufe

- Abstand (soweit Sportart es zulässt)
- Hygiene | Lüften
- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc. | Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

### Zusätzlich:



einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleidebereichen

24.12. bis 15.01.2022

Weihnachts- und Neujahrsruhe: Warnstufe 3

### bei Nutzung von Sportanlagen in Innenräumen:

### unter freiem Himmel:

bei Inzidenz  
über 35



Warnstufe 1



Warnstufe 2



Warnstufe 3  
Regionaler Hotspot



### Wichtig:

Bei Kapazitätsbeschränkung für Sporttreibende auf 10qm/Person reicht **2G** (also ohne Test).

Ist die Sportausübung unerlässlich für das Tierwohl, dann gilt unabhängig von einer Warnstufe **3G**.



## Testnachweise für **3G** und **2Gplus**

Gilt bereits  
ohne Warnstufe



oder **Booster**



### Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen

**Wichtig:** zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

**Wichtig: Keine Testpflicht bei vorhandener Booster-Impfung oder einer Durchbruchinfektion nach vollständiger Impfung!**





## Testnachweise für **3G** und **2Gplus**

Gilt bereits  
ohne Warnstufe



oder **Booster**



### Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen

**Wichtig:** zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

**Wichtig: Keine Testpflicht bei vorhandener Booster-Impfung oder einer Durchbruchinfektion nach vollständiger Impfung!**



## Kinder und Jugendliche

Gilt bereits  
ohne Warnstufe

### Testpflicht aus **3G-Regel** sowie **2Gplus-Regel**:

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G-Regel **gilt nicht** für **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Von der Anwendung der **2G-Regel** bzw. **2Gplus-Regel** sind sie ausgenommen.

Eine **Testpflicht** besteht allerdings **in Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars auch für Jugendliche unter 18 Jahren!**

### Maskenpflicht:

- **entfällt** für Kinder **unter 6 Jahren**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs**





## Das wird teuer ...

### **Bußgelder** bei Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung

- Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der **Abstandsregelungen**  
→ 50 bis 150 €



- **Fehlende** medizinische **Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung  
oder fehlende Atemschutzmaske (FFP2 oder gleichwertig)  
→ 100 bis 150 €



- **Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung** oder  
die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen **ohne entsprechenden  
Nachweis**

bei **2G** → 200 bis 250 €

bei **2Gplus** → bis 350 €

- **Vortäuschen einer Berechtigung** zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur  
Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten

bei **2G** → 400 bis 500 €

bei **2Gplus** → bis 600 €

